

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 293/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. Juli 1970

.....,
vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,
vertreten durch den Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 30. Juni 1970 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 24. Oktober 1967 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin gewährte dem 1941 geborenen Rohrlegerhelfer Siegfried Wiesner (W.) für die Folgen eines im Werk Goslar der Firma Hermann C. Starck -vormalig Gebr. Borchers AG-, Berlin, am 4. März 1963 erlittenen Unfalls Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Da es sich nach ihrer Auffassung bei dem Unfall des Versicherten um einen Arbeitsunfall handelt, begehrt die Klägerin von der Beklagten die Feststellung der Entschädigung des W. aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

W. war am 4. März 1963 im Werk Goslar seiner Arbeitgeberin mit der Verlegung einer gummierten Druckleitung für Nickellauge beschäftigt. In der Nähe seiner Arbeitsstelle befand sich ein Ansetzgefäß für Natriumarsenitlösung. Am Abend des 4. März 1963 wurde W. in lebensbedrohendem Vergiftungszustand in die Kreiskrankenanstalten "Fritz-König-Stift" in Bad Harzburg eingeliefert. Nach der ärztlichen Anzeige vom 8. März 1963 wiesen das Blut, der Urin und der Mageninhalt des W. einen stark vermehrten Arsengehalt auf. W. gab an, ihm sei bei der Arbeit auf der Leiter unmittelbar unter dem Arsenkessel aus dem an der abführenden Leitung befindlichen Kükenhahn Flüssigkeit ins Gesicht getropft. Am 28. März 1963 konnte W. das Krankenhaus beschwerdefrei verlassen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25. März 1964 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung an W. mit der Begründung ab, die Ermittlungen hätten keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß W. bei seiner betrieblichen Tätigkeit mit Arsen in Berührung gekommen sei. Auf die hiergegen erhobene Klage der Klägerin hat das

- 3 -



- 3 -

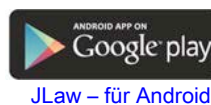
Sozialgericht (SG) Braunschweig nach Beiladung des W. gemäß § 75 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und festgestellt, daß W. am 4. März 1963 einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten habe (Urteil vom 8. Oktober 1965). Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen, nachdem es die Beiladung des W. aufgehoben und ihn als Zeugen vernommen hatte, durch Urteil vom 24. Oktober 1967 zurückgewiesen. In den Gründen hat das LSG ausgeführt: Es sei erwiesen, daß W. am 4. März 1963 an seinem Arbeitsplatz mit Arsen in Berührung gekommen sei. Das Ausmaß der Ein- oder Aufnahme von Arsen habe sich nicht feststellen lassen. Da es aber nicht ausgeschlossen werden könne, daß W. Arsen durch die Haut oder aber Arsenstaub oder -gas durch die Nase aufgenommen habe, bestehe eine nicht schließbare Lücke in der Erforschung des Sachverhalts. Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins sei der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der unfallbegründenden Tätigkeit und der Vergiftungserkrankung deshalb als erbracht anzusehen, weil die Vergiftung nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den beruflichen Umgang des W. mit Arsen zurückzuführen sei.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 75 Abs. 2 und des § 128 SGG und führt dazu aus: Das LSG habe seine Pflicht verletzt, W. nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen. Die Klägerin habe nämlich im Wege der ihr zustehenden Prozeßführungsbefugnis nach § 1511 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den Entschädigungsanspruch des W. geltend gemacht. Der Rechtsstreit habe deshalb nur einheitlich gegenüber der Klägerin und W. entschieden werden können, so daß die Beiladung des W. gemäß § 75 Abs. 2 SGG notwendig gewesen sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Außerdem habe das Berufungsgericht aber auch die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten. Nach den Feststellungen des LSG habe der Unfallhergang nicht aufgeklärt werden können. Die Folgerung, W. habe einen Arbeitsunfall erlitten, verstoße daher gegen die Denkgesetze. Auch seien die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins verletzt, weil es keinen allgemeinen Erfahrungssatz gebe, daß zwischen der versicherten Arbeitstätigkeit des W. und dem festgestellten hohen Vergiftungszustand ein Kausalzusammenhang bestehe.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig
zu verwerfen.

Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für überzeugend und ist der Auffassung, daß die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die form- und fristgerecht (§§ 164, 166 SGG) eingelegte Revision der Beklagten ist zulässig. Das LSG hat zwar das Rechtsmittel nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zuge-

- 5 -



- 5 -

lassen. Es ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Nach dieser Vorschrift ist dies der Fall, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts in einer der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Form gerügt worden ist und auch vorliegt (BSG 1, 150). Das trifft hier zu.

Mit Recht hat die Revision gerügt, daß das LSG § 75 Abs. 2 SGG nicht beachtet hat. Es hätte die im ersten Rechtszug angeordnete Beiladung des W. im Hinblick auf § 75 Abs. 2 SGG aufrechterhalten müssen, weil die Entscheidung gegenüber W. und der Klägerin nur einheitlich ergehen kann. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, betreibt die Klägerin die Feststellung der Unfallentschädigung nach § 1511 RVO. Diese Vorschrift, die auch nach Inkrafttreten des SGG weiter gilt, begründet für die Klägerin eine Prozeßstandschaft (BSG 7, 195, 196; 16, 1, 3; 22, 240). Zu dem Rechtsstreit, den die Klägerin somit kraft ihrer Prozeßführungsbefugnis betreibt, mußte daher W. als Inhaber des von der Klägerin erhobenen Entschädigungsanspruchs nach § 75 Abs. 2 SGG beigeladen werden. Da ausschließlich der Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die Beklagte den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, ist gegenüber der prozeßführungsbefugten Klägerin und dem Verletzten W. als dem möglichen Träger des materiellen Rechts nur eine einheitliche Entscheidung denkbar. Es ist daher ein Fall der notwendigen Beiladung (§ 75 Abs. 2 SGG) gegeben.

Die Revision ist auch begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht nämlich i.S. des § 162 Abs. 2 SGG auf der Verletzung des § 75 Abs. 2 SGG. Hierfür reicht schon aus, daß das Berufungsgericht möglicherweise bei richtiger Anwendung des Prozeßrechts anders entschieden hätte (BSG 2, 197). Diese Möglichkeit ist hier nicht auszuschließen, weil das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Berufungsgericht bei richtiger Anwendung des Prozeßrechts den W. hätte beiladen müssen und infolgedessen gehindert gewesen wäre, ihn als Zeugen zu vernehmen (vgl. § 69 Nr. 3 SGG; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, SGG § 69 Anm. 1). Es ist daher die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG bei Beachtung des § 75 Abs. 2 SGG anders entschieden hätte, weil es die Bekundungen des W. über den Unfallhergang, auf die es sich entscheidend gestützt hat, anders gewertet, insbesondere die Glaubwürdigkeit anders beurteilt hätte. Da die Beiladung in der Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden kann (§ 168 SGG), muß das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die versäumte Beiladung des W. nachholen kann.

Bei der erneuten Prüfung durch das LSG, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des W. und dem Unfallereignis besteht, wird das LSG besonders zu beachten haben, daß dies regelmäßig nur nach Lage des Einzelfalles in freier Beweiswürdigung und nicht aufgrund eines Erfahrungssatzes beurteilt werden kann (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 1, S. 244 m VI). Nur ausnahmsweise kann auch auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund rein tatsächlicher, aus allgemeinen Erfahrungssätzen gewonnener Vermutungen der Kausalzusammenhang hergeleitet werden (vgl. BSG 8, 245, 247; 12, 242, 246; 19, 52). Die bisher vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen bilden für den von ihm angenommenen Erfahrungssatz keine geeignete Grundlage. Es ist nämlich danach lediglich festgestellt worden, daß W. bei seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit - also nicht bei einer dem Unternehmen nicht dienenden Verrichtung - mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

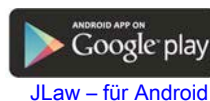
Arsen in körperliche Berührung (Tropfen ins Gesicht) gekommen sei. Das LSG läßt es offen, auf welche Weise die Aufnahme des Arsens durch W. erfolgt ist. Die vom Berufungsgericht nach Ausmaß und Form nicht erforschte Aufnahme des Arsens durch W. läßt sich nicht "nach allgemeiner Lebenserfahrung" mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf den bewiesenen "beruflichen" Umgang mit dieser Substanz zurückführen. Es ist nämlich in allen Fällen wie dem vorliegenden generell möglich, daß die Vergiftung nicht auf dem erwiesenen betriebsbezogenen Umgang mit Gift beruht. Nach dem Krankheitsbild der akuten Arsenvergiftung des W. ist nicht auszuschließen, daß diese Vergiftung auch durch eine absichtliche, berufsfremde Handlung hervorgerufen worden ist. Die akute Form der Arsenvergiftung tritt in den meisten Fällen nach oraler Einnahme größerer Mengen einer giftigen Arsenverbindung auf. Sie spielt im gewerblichen Leben eine untergeordnete Rolle. Als gewerbliche Schädigung ist sie zum Beispiel durch Einatmen größerer Mengen von Arsenstaub oder Insektenspritzmitteln denkbar (vgl. Bürkle de la Camp/Rostock, Handbuch der gesamten Unfallheilkunde, 2. Aufl., Band 3, S. 492; ferner Merkblätter über Berufskrankheiten nach der 6. BKVO, 6. Folge, zu Nr. 2 unter II). Nur Arsenwasserstoff wird ausschließlich über die Atemwege aufgenommen (vgl. Merkblätter aaO). Mit hin kommt bei einer akuten Arsenvergiftung durch Natriumarsenik, wie sie W. erlitten hat, in erster Linie eine orale Aufnahme in Betracht. Für eine mögliche Aufnahme von Arsenstaub oder -gas durch die Nase hat das LSG keine Anhaltspunkte ermittelt. Eine Feststellung, daß sich am Arbeitsplatz des W. Arsenstaub oder -gas entwickelt habe, fehlt bisher ebenfalls. Auch hat der vom Gericht gehörte Sachverständige Dr. K~~...~~ darauf hingewiesen, daß W. im Hinblick auf den Arsengehalt der Lauge mindestens sieben Tropfen dieser Lauge durch den Mund aufgenommen haben müsse, um den später festgestellten hohen Vergiftungszustand zu begründen. Mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

diesen Ausführungen hat sich das LSG nicht weiter auseinander-
gesetzt. Bei dem bisher festgestellten Sachverhalt liegt daher
die orale Aufnahme des Arsens nahe. In diesem Fall besteht
aber generell auch die Möglichkeit, daß das Arsen absichtlich
- etwa aus Neugier - aufgenommen worden ist, da die Aufnahme
von Arsen durch den Mund die typische Form der absichtlichen
Vergiftung ist. Für diese Möglichkeit ließe sich anführen,
daß die akute Arsenvergiftung im gewerblichen Bereich erfah-
rungsgemäß selten vorkommt. Sind aber - wie im vorliegenden
Fall - für einen Geschehensablauf zwei oder mehrere verschiedene
typische Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, so läßt sich ein
Erfahrungssatz selbst dann nicht aufstellen, wenn die eine Mög-
lichkeit wahrscheinlicher ist als die andere (BGHZ 24, 308,
313; BGH, NJW 1964, 1176). Nach den bisherigen Ermittlungen
des Berufungsgerichts wird daher der Beweis des ersten An-
scheins für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der beruf-
lichen Tätigkeit des W. und dem Unfallereignis schwerlich als
geführt angesehen werden können.

Nach allem muß der Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vor-
behalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)